

# SYNOPSIS

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt)

- 1. Entwurfsfassung, 7.6.2016 -



## Qualitätsentwicklung

Bisherige Fassung	Entwurfsfassung für 2017
<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</b></p> <p>Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,</li> <li>2. die Erfüllung anderer Aufgaben,</li> <li>3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,</li> <li>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ol> <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p>	<p><b>§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</b></p> <p><b>(1)</b> Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,</li> <li>2. die Erfüllung anderer Aufgaben,</li> <li>3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,</li> <li>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ol> <p>weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für <b>die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen</b> sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.</p> <p><b>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, soweit nicht Vereinbarungen nach § 78b abzuschließen sind. Die kommunalen Spit-</b></p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Entwurfssfassung für 2017</b>
	<p>zenverbände auf Landesebene sollen mit den Verbänden der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über die Gegenstände und Inhalte der Vereinbarungen nach Satz 1 abschließen. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden sind zu beteiligen. Die von diesen entwickelten fachlichen Empfehlungen sind verbindliche Grundlage der nach Satz 3 abzuschließenden Rahmenverträge.</p>